

Der

Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. - Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark für das Vierteljahr ohne Beleglohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pf. für die 6-spaltige Zeile. Der Beitrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 17/18

Sonntag, den 4. Mai

1919

An die Leser!

Leider war es uns wieder einmal unmöglich, den Tabak-Arbeiter herzustellen und an die Leser gelangen zu lassen. Infolge Generalstreiks und einsetzenden Gegenstreiks, an dem sich auch die Post beteiligte, konnten wir den Tabak-Arbeiter weder drucken noch versenden lassen. Der Nummerfolge wegen erscheint in dieser Woche der Tabak-Arbeiter als Nr. 17/18.

Redaktion und Expedition.

Zur Beachtung!

Eine Anzahl Eingeladener und Berichtete mußten wegen Raum-mangel für die nächste Nummer des Tabak-Arbeiter zurückbleiben. Redaktion.

Von der Deynhausener Tagung.

In der vorigen Nummer des Tabak-Arbeiter berichteten wir, daß in der Versammlung aller Tabakinteressenten, die vom 9. bis 11. April in Bad Deynhausen tagte, ein Arbeitsausschuß niedergesetzt sei, der sich mit der Frage des Wiederaufbaues des Tabakgewerbes mit Hilfe einer Arbeitsgemeinschaft aller Interessenten weiter beschäftigen soll. Es möge der Beschluß nimmehr auch im Wortlaut hier abgedruckt werden:

Die Versammlung wolle beschließen:

1. Die Erörterung der Frage, wie das deutsche Tabakgewerbe wiederaufzubauen ist, weiterzuführen.
2. Zu dem Zwecke werden alle am Tabakgewerbe beteiligten Vereine eingeladen, binnen vier Wochen ihre Vertreter zu einem Beratungsausschuß zu wählen.

Dabei sollen auf Vereine bis zu 50 Mitgliedern ein, auf solche über 50 Mitglieder zwei, auf die Gewerkschaften der Tabakarbeiter 12, auf die kaufmännischen Angestellten und Werkmeister 6 Vertreter kommen. Den Pflanzern werden 12 Vertreter beizufügen, die Detag Mannheim mit der Ausführung der Benennung der Pflanzervertreter beauftragt. Die Vertreter sind auf die einzelnen Bundesstaaten im Verhältnis ihrer Anbauflächen zu verteilen.

Diese Vertreter sind sofort nach ihrer Wahl bei der deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten, Sitz Minden (Westf.) zu benennen, die den Beratungsausschuß beruft. Dieser hat das Recht der Zuwahl. Ferner ist noch folgender Antrag beschlossen worden:

Die in Bad Deynhausen versammelten Vertreter aller Zweige des Tabakgewerbes, Tabakpflanzern, Roh-tabakhändler, Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Zigarren-, Zigaretten-, Rauch-, Kautschuk- und Schnupftabakherstellung, sowie Händler in Tabakerzeugnissen, Tabakmakler, Agenten, Vertreter usw., bitten die Nationalversammlung, die in § 28 des Tabaksteuer-Gesetzes vorgesehene Strafe für Fehlmengen von Roh-tabak auf 300 M auf 3000 M pro Doppelzentner festzusetzen; diese Strafe soll den Verkäufer wie den Käufer treffen.

Nur durch energische Strafsetzung der am Schrot- und Räderhandel Beteiligten ist die restlose Feuerliche Erfassung der Tabakerzeugnisse und die Weiterbeschäftigung der Arbeiter in den unter Steuerüberwachung stehenden ordnungsmäßigen Herstellungsbetrieben möglich.

Der Satz von 300 M pro Doppelzentner ist auch schon deshalb viel zu niedrig, weil bei der Verarbeitung der dem geordneten Verkehr entzogenen Roh-tabake insbesondere bei Herstellung von Zigaretten usw. wesentliche höhere Vandalenverluste der Reichskasse entgehen.

Dieser Beschluß soll der Nationalversammlung in Weimar überreicht und dem Reichsfinanzministerium und dem Reichswirtschaftsministerium schriftlich davon zugestellt werden.

Bekanntmachung.

Minden, 12. April.

Die Bestimmungen der Zentrale vom 7. Dezember 1918 werden im Einkommen mit den Arbeitgeberverbänden der Zigarrenherstellung und den Tabakarbeiter-Gewerkschaften mit Wirkung vom 14. April 1919 ab wie folgt geändert:

1. Die Teuerungszulage wird auf der Grundlage der verletzten 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Zigarrenmacher, Pfeifenmacher, Sortierer und Hilfsarbeiter, für letztere, soweit sie in Stücklohn arbeiten, auf 200 v. H. des Friedenslohnes erhöht. Der Gesamtlohn hat also 200 v. H., d. h. das Dreifache des Friedenslohnes zu betragen.

2. In Rücksicht auf die bis auf weiteres angeordnete 36stündige wöchentliche Arbeitszeit tritt eine weitere Erhöhung auf 350 v. H. des Friedenslohnes ein, so daß der Gesamtlohn das Dreifache des Friedenslohnes beträgt.

3. Bei Berechnung des Gesamtlohnes sind die Löhne unter 7,50 M für 1000 Stück Zigarren mit 7,50 M zugrunde zu legen, die Löhne unter 6 M für 1000 Stück Zigaretten mit 6 M und die Sortierereinkünfte unter 75 S für 1000 Stück mit 75 S.

4. Für die in festem Tage- oder festem Wochenlohn stehenden Arbeiter wird die Teuerungszulage auf den Friedenslohn vom 100 v. H. auf 135 v. H. erhöht, so daß der Gesamtlohn 235 v. H. des Friedenslohnes beträgt.

Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten, Sitz Minden (Westf.)
Sindenberg.

Nach § 14 Abs. 1 der Verordnung vom 10. Oktober 1918 (RGBl. S. 1145) macht sich strafbar, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt oder ihnen nicht nachkommt. Die Strafe, auf welche erkannt werden kann, ist Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 M oder Gefängnis oder Geldstrafe allein. Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann neben der Strafe auch auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob die Vorräte dem Täter gehören oder nicht. Außerdem kann nach § 10 der angezogenen Verordnung durch die zuständige Behörde eine Schließung des Betriebes erfolgen.

Zigarren- und Zigaretteneinfuhr aus Holland.

Nachdem erst vor einiger Zeit 110 Millionen Zigarren aus Holland eingeführt worden sind, die gegenwärtig für Rechnung der Heresverwaltung verkauft werden, geht jetzt durch die Presse die Mitteilung, daß weitere 500 Millionen Zigarren und über 10 Millionen Zigaretten aus Holland zur Einfuhr nach Deutschland freigegeben werden sollen.

In den „Bremer Nachrichten“ schreibt dazu der Leiter einer namhaften Zigarrenfabrik folgendes:

„Der unbefangene Leser dieser Nachricht kann nur unter dem Gefühl stehen, aus der Bewilligung dieser Einfuhr eine gewisse Freude schöpfen zu sollen, daß es sich um eine Versorgungsgeschichte von besonderer Bedeutung für Deutschland handelt.“

Dieser Auffassung muß entschieden widersprochen werden. Es würde im Gegenteil ganz außerordentlich beauerlich sein, wenn vom Deutschen Reich die Einfuhr Erlaubnis für solche Lieferungen erteilt werden würde. Wir haben wir hierzulande Mangel an Tabakfabrikaten, die die Fabrikation nach Maßgabe der vorhandenen Roh-tabakbestände auf 20 Prozent eingeschränkt werden mußte. Die Knappheit ist aber keinesfalls so groß, daß man von der Einfuhr anderer Lebensinteressen sprechen kann. Es muß dabei erwähnt werden, daß auch noch erhebliche Mengen von Zigarren aus den Beständen der Heresverwaltung vorhanden sind, welche demnach dem deutschen Markt zuzuführen werden sollen.

Der wirkliche Sachverhalt ist im Übrigen der, daß das Deutsche Reich die allergrößten Schwierigkeiten hat, die ausländische Devisen aufzubringen, welche für die Verbeschaffung der ganz dringend erforderlichen Lebensmittel nötig ist, und wenn die Einfuhr von Tabakfabrikaten aus diesem Grunde bloßfallen sollte, so ist zu befürchten, daß wir bei dem Stande unserer Tabakfabrikation von Holland gegenüber den in Deutschland angefertigten Fabrikaten nur zu gerade unzulänglichen Mengen erworblich wären, und daß der Wiederaufbau unserer heimischen Industrie nur hinausgeschoben wird, wenn den holländischen Fabrikanten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Fabrikate nach Deutschland zu höchsten Preisen abzulassen. Selbstverständlich muß dadurch auch eine nachteilige Rückwirkung auf die Preisgestaltung der Roh-tabake bei der Heresverwaltung in erster Linie auf Holland anfallen, die wir absehen. Wir haben daher nicht allzu große Freude daran, uns mit unserer eigenen Erzeugung zu begnügen. Es ist gerade ein Gebot der Selbsthaltung, daß wir nur durch die Verhinderung der Einfuhr von ausländischen Fertigfabrikaten eine einträglichere Preisgestaltung der Rohstoffe im Auslande nicht zu unserem eigenen Schaden selbst verhindern.

Wir schätzen uns im allgemeinen den Ausführenten des Herrn v. D. an. So gern wir dem Staat seinen Gewinn gönnen und die deutsche Tabakindustrie helfen möchten, so ist es doch die Pflicht der großen Mannen der Parteilose für unsere deutsche Tabakindustrie jetzt am allerwichtigsten vorteilhaft, ebenso wie auch das allgemeine deutsche Wirtschaftswesen dabei zu bedenken. Die Heresverwaltung mußte man die Einfuhr von ausländischen Tabakfabrikaten in den Fall setzen, wenn nur mit dieser Bezeichnung die Verlieferung mit ausländischen Lebensmitteln oder mit Roh-tabaken erfolgen kann oder soll.

Arbeitgeberverband in der Zigarrenindustrie.

Gelegentlich der Deynhausener Tagung hat sich ein Arbeitgeberverband der Zigarrenindustrie gegründet. Soweit wir unterrichtet sind, setzt sich der provisorische Vorstand folgendermaßen zusammen: 1. Vorsitzender: Herr Bökelmann (Herford); 2. Vorsitzender: Herr Wichelmann (Burgdamm b. Bremen); Schriftführer: Herr Nieß (Mannheim).

Herr L. Korte ausgeschlossen.

Wie in der Fachpresse mitgeteilt wird, ist Herr Ludwig Korte in Bonn aus dem Zentralverband deutscher Zigarrenfabrikanten durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen worden. Herr L. Korte war Gründer und erster Vorsitzender des genannten Verbandes.

Sozialisierungsgesetz.

Vom 23. März 1919.

Die verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatsenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1. Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reiches. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeiten seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

§ 2. Das Reich ist befugt, im Wege der Gesetzgebung gegen angemessene Entschädigung

1. für eine Bergesellschaftung geeignete wirtschaftliche Unternehmungen, insbesondere solche zur Gewinnung von Bodenschätzen und zur Ausnutzung von Naturkräften, in Gemeinwirtschaft zu überführen,
2. im Falle dringenden Bedürfnisses die Herstellung und Verteilung wirtschaftlicher Güter gemeinwirtschaftlich zu regeln.

Die näheren Vorschriften über die Entschädigung geben den zu erlassenden besonderen Reichsgesetzen vorzuschalten.

§ 3. Die Aufgaben der durch Reichsgesetz geregelten Gemeinwirtschaft können dem Reiche, den Gliedstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden oder wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern übertragen werden. Die Selbstverwaltungskörper werden vom Reiche beaufsichtigt. Das Reich kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der Behörden der Gliedstaaten bedienen.

§ 4. In Ausübung der in § 2 vorgesehenen Befugnis, wird durch besondere Reichsgesetze die Ausnutzung von Steinkohle, Braunkohle, Pechkohle und Koks, Wasserkräften und sonstigen natürlichen Energiequellen und von anderen aus ihnen stammenden Energie (Energiewirtschaft) nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Zuerst tritt für das Teilgebiet der Kohlenwirtschaft ein Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Eingesandt.

Kollegen, Kollegen! Ich glaube, mit sozialer Interesse wie ich der Tabak-Arbeiter wohl schon geleitet werden, ein Beweis, wie schon nach dieser Seite hin solche Ausreden der Nationalversammlung über Lohnfragen usw. sind. Aber die Ursachen dazu liegen vor, es ist der Schrei der schon immer mit Füßen getretenen Tabakarbeiter und nicht der Schrei der Tabakfabrikanten. Die Tabakarbeiter haben wohl gelebt und leben auch noch, soweit sie nicht schon Opfer geworden sind, aber wie sie gelebt haben und noch leben, darüber wären Würde des Namens zu schreiben, da wäre genug Stoff zu einem großen Volksdrama. Genau, die Arbeiter hier anzusehen, ist die Verwirklichung einer menschlichen Arbeiterschaft, es ist ein Fühlen und Denken, ein Schreien und Verlangen, endlich aus diesem Elend herauszukommen und mit über das „Wie“ sprechen die Ansichten. Die einen häßlichen genen Schrei, daß wir wirtschaftlich noch so viel haben, auf uns selbst und auf andere nur, daß es alles nachfolgt und uns dahin führt, wohin wir wollen. Wieder andere sehen Erfüllung im Leben. Sicher denken diese Darlegungen der Ansichten anderer Kollegen, aber ich glaube nicht, daß unter Vorwand (so wie er bisher in der Lage war) jetzt in der Lage ist, durch Verhandlungen mit Unternehmerverbänden das herauszuholen, was uns rechtlos zu machen. Das liegt nach meiner Ansicht nicht an ihrem Vorhand, als an der Tatsache, daß bei solchen Verhandlungen immer der gute Wille der Gegner und nicht das Bestreben der Arbeiter zu berücksichtigen ist. Wir werden jedenfalls durch diese Verhandlungen niemals mehr erreichen, als immer noch mehr Lohn zu bekommen. Aber da es uns und wir nicht anders, längere Wege suchen, um zu unserem Ziele zu gelangen. Aber auch die Einführung des Staatsschuldenwols ist mir unheimlich bedenklich. Ich glaube, daß dadurch viele Arbeitskräfte in der Tabak-

Die Zerrüttung des deutschen Wirtschaftslebens.

Das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission schreibt:

Das deutsche Wirtschaftsleben hat zurzeit einen Grad der Zerrüttung erreicht, der allen Kreisen eindringlichst ans Herz legt, Einkehr zu halten, um eine vollständige Verwüstung unserer wirtschaftlichen Existenz zu vermeiden oder zu verhindern. In der Industrie sind neben den Streiks um höhere Löhne auch politische Streiks geführt worden, die ganz nutzloser Weise eine Desorganisation des Wirtschaftslebens herbeiführen mußten, ohne irgend welche positiven Ziele haben zu können. Die Arbeitsunlust, die sich infolge der viereinhalbjährigen Entbehrungen im Kriege bei weiten Schichten der Arbeiter und der Gesamtbevölkerung bemerkbar macht, trägt ebensowenig zu einer Hebung des wirtschaftlichen Lebens unserer Bevölkerung bei. Auch der Rückgang der Arbeitsleistung, der aus der Industrie vielfach berichtet wird, und den die Industriellen unrichtigerweise auf den Uebergang vom Akkord zum Stundenlohn zurückzuführen, ist ebenfalls ein Krebsgeschwür, der an unserer Existenz zehrt. Alle diese genannten Faktoren wirken darauf ein, daß der tatsächliche Warenmangel in Deutschland nicht behoben werden kann, weil nicht gearbeitet wird.

Daß unter diesen Umständen eine Lähmung der Unterteilungslust in der Industrie eintreten kann, versteht sich am Bande. Für die Industriellen kommt ja vielfach die Schwierigkeit hinzu, keine genauen Kalkulationen für ihre Produktion aufstellen zu können, weil sie die Preisbewegungen der nächsten Monate ebensowenig wie die Bewegungen der Arbeiter voraussehen können. Im neutralen Ausland spricht man heute von einer Friedenskrise der Industrie, die darin besteht, daß die Industrie die Produktion einschränkt, weil sie trotz des Warenmangels keine Käufer findet, denn die Abnehmer halten mit ihren Aufträgen zurück in der Erwartung eines größeren Preisfalles. In Deutschland haben diese Erwägungen noch nicht die gleiche Rolle spielen können, weil bei uns der Warenmangel so akut ist, daß es nur der Rohstoffe, der Arbeitskraft und der Arbeitslust bedarf, um die Produktion in Gang zu bringen. Die Arbeitskraft wäre da, für eine Reihe von Industrien auch die Rohstoffe, wenn nur wichtige Teile der Arbeiterschaft dazu zu bringen wären, Arbeitslust und Arbeitsdisziplin wieder zu Ehren kommen zu lassen. So aber sehen wir Betriebsbeschränkungen und selbst Betriebsstilllegungen in ganzen Industriezweigen, wo bei richtiger Organisation und bei genügender Arbeitslust aller Beteiligten solche Arbeitsbeschränkungen nicht nötig wären. Das Reichsarbeitsblatt vom Februar berichtet, daß alle Betriebszweige unserer Industrie, besonders aber die Spinnstoffgewerbe, die Metallverarbeitung und die Eisenindustrie ein übereinstimmendes Bild zeigen: das der Stagnation. Die Arbeitslosenzahlen sind von 500 000 Anfang Januar auf 900 000 Anfang Februar gestiegen. In Westfalen wurden 16 000, in der Rheinprovinz 117 000 und in Sachsen 163 000 Arbeitslose gezählt. Im besetzten linksrheinischen Gebiet ist dagegen die Arbeitslosigkeit zurückgegangen und zum Teil sogar auf ein Minimum gefallen.

Es ist gar kein Zweifel möglich, daß die Arbeitslosigkeit erheblich vermindert werden könnte. Der Bergbau braucht Arbeitskräfte in großer Zahl; wir können heute unsere Kohlenproduktion gar nicht intensiv genug gestalten. Je mehr Kohle wir fördern, je mehr schaffen wir die Möglichkeit für die weiterverarbeitende Industrie, ihren Betrieb wieder in vollem Umfange aufzunehmen und dadurch hunderttausenden Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Außerdem ist die Nachfrage nach Kohlen im neutralen Ausland außerordentlich stark und unsere Steinkohlen würden unser wertvollstes Austauschmittel gegen die Lebensmittel des neutralen Auslandes darstellen. Wie ungeheuer wichtig die Kohlenförderung für uns in diesem Moment ist, geht am besten daraus hervor, daß das ganze Lebensmittelabkommen mit der Entente hinfällig ist, wenn wir nicht durch unsere Arbeit Zahlungsmittel schaffen. Solche Zahlungsmittel stellt unser Papiergeld nicht dar, diese Scheine will das Ausland gar nicht haben, weil es mit ihnen nichts anzufangen weiß. Dagegen brauchen die neutralen Länder, in denen wir wesentliche Lebensmitteleinkäufe machen müssen, unbedingt unsere Kohle. In gleicher Weise ist der forzierte Betrieb unseres Kaliberbaues eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, daß wir aus dem Auslande, besonders aus dem feindlichen Auslande, Lebensmittel erhalten, weil auch das feindliche Ausland mit unseren Banknoten nichts anfangen kann, sondern dafür unsere Waren braucht. Wie wichtig die Kaliberproduktion für unsere eigene landwirtschaftliche Erzeugung ist, braucht hier gar nicht auseinanderzusetzen zu werden. In diesen beiden bergbaulichen Produktionsgebieten besteht aber immer noch Arbeitermangel, obgleich in den anderen Industriegebieten die Zahl der Arbeitslosen zunimmt. Auch die Landwirtschaft bedarf zahlreicher Arbeitskräfte, um die Frühjahrsarbeiten bestellen zu können. Sie ist in diesem Jahre besonders schlimm dran, weil ihr die russischen Kriegsgefangenen, die während des Krieges in der Landwirtschaft tätig waren, fehlen, und weil ihr nach Lage der Dinge ein Ersatz dafür durch einwandernde Arbeiter aus dem Osten nicht geboten werden kann. Soll die landwirtschaftliche Erzeugung in diesem Erntejahr nicht Schiffbruch leiden, dann ist es ein dringendes Gebot, daß arbeitslose Industriearbeiter, die von Hause aus mit den ländlichen Verhältnissen vertraut waren, schleunigst in die ländlichen Gebiete wieder zurückströmen. Die Hebe, die von Spartakus und unabhängiger Seite gegen diese wiederholten Aufforderungen der Regierung gerichtet wurde, ist nicht nur deplaziert, sondern ein Verbrechen an der Arbeiterschaft; denn die Sachlage ist so, daß, wenn die Arbeiter nur nicht selbst Ernst machen, in unsere Produktionsverhältnisse wieder Ordnung hineinzubringen, und dazu gehört insbesondere die volle Aufnahme der landwirtschaftlichen und der bergbaulichen Produktion, dann wird in wenigen Monaten nicht die Abwanderung in die ländlichen Gebiete, sondern überhaupt

die Auswanderung in fremde Länder für die deutschen Arbeiter zur Diskussion stehen. Das ist nun einmal Tatsache, daß Deutschland noch viel mehr als früher nur die eine Wahl hat, entweder Menschen oder Waren zu exportieren. Es ist daher eine Verleumdung an den deutschen Arbeitern, wenn man sie davon abhält, in die einheimischen Produktionsgebiete zu wandern, wo Beschäftigung für sie ist und wo sie durch ihre Arbeit die Lebenshaltung und den Beschäftigungsgrad von Hunderttausenden anderer Arbeiter unseres Landes Gewähr leisten. An Stelle dieser Abwanderung, die künstlich zurückgehalten wird, steht nachher, wenn unsere Industrie vollständig verwüstet ist, uns nichts anderes als die Auswanderung bevor.

Freilich ist es nicht nur ein Teil der Industriearbeiter, der zur Vermehrung des Chaos beiträgt. Es ist außerordentlich interessant zu beobachten, wie die berüchtlichsten Staatsstülpigen von einst nun für sich das Recht in Anspruch nehmen, das ganze wirtschaftliche und politische Leben unseres Volkes in Verwirrung zu bringen. So reklamierte kürzlich die „Deutsche Tageszeitung“ für die deutsche Landwirtschaft das sittliche Recht, die Streikwaffe anzuwenden, um die Kriegsernährungsorganisation und die Beschlagnahme der Lebensmittel abzuschütteln. Die „Vossische Zeitung“ berichtet aus dem Amte Burbach, daß die Milchbesitzer sich verpflichtet haben, keine Milch mehr zu liefern, wenn der Preis nicht auf 80 % erhöht wird; die Landwirte der Amtshauptmannschaft Grimma wollen den Milchstreik beginnen, wenn der Milchpreis nicht aufgehoben wird; in Württemberg und im Riesenschen werden die Beamten schwer mißhandelt, die zur Revision auf die Güter und Gehöfte hinausgeschickt werden. Und eine der ersten Stützen von Thron und Altar von einst, der Januschauer, erklärte in der landwirtschaftlichen Woche, daß, wenn „wir“, das heißt die Junker, nicht vor Streiks geschützt werden, „müssen wir die Lieferungen einstellen. Mir ist es ganz gleich, ob ich als Scharfmacher verschrien werde.“ In dem gleichen Tone klang manche Rede auf der Tagung des Bundes der Landwirte aus.

Die Schrotjunker, die im Kriege und auch während der Revolution ausschließlich Geschäfte gemacht haben, scheinen ganz und gar zu vergessen, daß wir jetzt in der Revolution leben, und daß, falls ihnen das Fell juckt, sehr leicht die Möglichkeit hergestellt werden kann, daß sie es auch getragt bekommen. Wir bitten sie zu beachten, daß man in dieser Zeit aus deutschen Eichen auch Galgen für die Reichen machen kann, und daß wir, so sehr wir auch für eine ruhige Entwicklung eintreten, die ersten sein würden, wenn es sich darum handeln würde, das Verbrechen der Lebensmittelbeschränkung unserer eigenen Landwirtschaft abzuwenden. Dieses Verbrechen an der großstädtischen Bevölkerung würden wir uns keine Woche lang gefallen lassen. Und glücklicherweise ist der maßgebende überwiegende Teil der Landwirtschaft auch vernünftig und vaterländisch genug gesinnt, um sich von derartigen verbrecherischen Aktionen gegen die Bevölkerung des eigenen Landes fernzuhalten.

Unmüßig sind auch diese Fälle, in denen die destruktiven Tendenzen stark hervortreten, ernst genug, um in diesem Zusammenhang aufgeführt zu werden. Es ist die allerhöchste Zeit, daß wir überall zur Besinnung kommen und daß dafür gesorgt wird, daß die Arbeit in der Landwirtschaft wie in der Industrie in möglichst weitem Umfange wieder aufgenommen wird. Die Gewerkschaften sind und müssen unausgesetzt weiter bestrebt sein, die Industrie in Gang zu bringen und in ihrer Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmerverbänden wird fortwährend in diesem Sinne gearbeitet. Aber auch die Arbeiterräte sollten ihren Einfluß auf die Arbeiterschaft in gleicher Richtung ausüben und insbesondere dafür Sorge zu tragen suchen, daß die wilden Streiks, mögen sie politischen oder wirtschaftlichen Zielen angeblich dienen, unterbleiben, oder zum mindesten nicht den Umfang annehmen, daß sie unser wirtschaftliches Leben lahmlegen. Es ist die Pflicht aller Kreise und Einrichtungen der Arbeiterschaft, dafür zu sorgen, daß wir nicht zugrunde gehen. Deutschland darf nicht dem Ruin entgegengeschoben werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil der Ruin Deutschlands am schlimmsten für die deutsche Arbeiterklasse ausschlagen müßte. Die deutschen Arbeiter würden in der Tat wirtschaftlichen Selbstmord begehen, wenn sie jetzt nicht mit aller Kraft dafür sorgen, daß unser Wirtschaftsleben möglichst wieder in vollem Umfange in Gang gebracht wird.

Bestimmungen über die Aufgaben der Betriebsräte.

Beim Abschluß von Kollektivverträgen sind die Einrichtung und Aufgaben der Betriebsräte gemäß Punkt 7 der Richtlinien über die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

1. In jedem dem Vertrag unterstehenden Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten ist aus den Reihen der über 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen ein Betriebsrat in geheimer Wahl zu wählen. In Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten vertritt der Vertrauensmann der Gewerkschaft die Stelle des Betriebsrats mit allen diesem zustehenden Rechten. In den Kollektivverträgen ist die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats entsprechend der Zahl der im Betrieb Beschäftigten festzusetzen.

2. Die Wahl des Betriebsrats muß spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten eines Kollektivvertrages resp. nach Gründung eines neuen Betriebes stattfinden. Sie erfolgt innerhalb des Betriebes unter der Leitung eines Vertreters der am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisation. Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sind die verschiedenen Kategorien und Branchen der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für etwaige Zweigbetriebe ist je ein besonderer Betriebsrat zu wählen. Die Betriebsräte der zu einem Unternehmen gehörigen Teilbetriebe haben sich zur gemeinsamen Vertretung der Interessen der gesamten Arbeitnehmer zu verständigen und nach Bedarf gemeinsam zu tagen.

3. Ausführlich finden Neuwahlen der Betriebsräte statt. Für jede Neuwahl gelten die gleichen Vorschriften wie für die erstmalige Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für ausscheidende Mitglieder ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Austritt eine Ersatzwahl nach den gleichen Wahlvorschriften vorzunehmen.

4. Für Sitzungen und Verhandlungen während der Arbeitszeit sind die Mitglieder des Betriebsrats vom Arbeitgeber in Höhe ihres durchschnittlichen Arbeitsverdienstes für die verkaufte Arbeitszeit zu entschädigen. Von jeder solchen Sitzung ist der Arbeitgeber vorher in Kenntnis zu setzen. Er hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen.

5. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Betriebsangelegenheiten mitzuwirken, an denen die Arbeiterschaft beteiligt ist oder ein berechtigtes Interesse hat. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die notwendigen Beratungen des Betriebsrats im Betrieb zuzulassen und auf Verlangen daran mit seinem Rat und den notwendigen Auskünften teilzunehmen. Jede Benachteiligung eines Betriebsratsmitglieds in seiner Beschäftigung und Entlohnung ist vom Betriebsrat resp. von der Schlichtungskommission zurückzuweisen.

6. Der Betriebsrat hat die Pflicht, alle den Arbeitern und Arbeiterinnen gesetzlich und auf Grund eines Kollektivvertrages zustehenden Rechte für dieselben wahrzunehmen und dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten. Er hat dabei das gute Einverständnis der Arbeiterschaft untereinander und mit dem Arbeitgeber ebenso wie das gemeinsame Interesse an einem vorteilhaften Fortgang des Betriebes zu berücksichtigen. In Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber hat der Betriebsrat sein Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betrieb zu richten und die Gewerbeaufsichtsbeamten und andere in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung zu unterstützen. Beschwerden des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer über ein dieser Vorschrift zuwiderlaufendes Verhalten des Betriebsrats sind durch die Schlichtungskommission zu entscheiden.

7. Im einzelnen hat der Betriebsrat mitzuwirken:

- bei Einstellungen und Entlassungen im Betrieb. Entlassungen dürfen nur nach Anhörung des Betriebsrats erfolgen;
- bei der Einstellung und Verwendung von Frauen und Jugendlichen zur Verrichtung von Männerarbeit;
- bei der Festsetzung kürzerer Arbeitszeiten wegen Mangel an Aufträgen, oder von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten in Fällen dringender Notwendigkeit. Der Betriebsrat hat
- das Recht, bei jeder Lohn- oder Akkordvereinbarung mit den einzelnen Arbeitern oder Arbeiterinnen des Betriebes mitzuwirken. Er ist insbesondere in jedem Streitfall hinzuzuziehen, wobei er zu vermitteln und auf eine Einigung im Sinne des Kollektivvertrages hinzuwirken hat. Entlassungen wegen Lohn- oder Akkordstreitigkeiten dürfen nicht erfolgen, solange nicht der Betriebsrat zur Schlichtung herangezogen wurde. Die Lohnbücher sind dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen;
- bei der Regelung der Ferien für Arbeiter und Arbeiterinnen die Reihenfolge des Ferienantritts in Gemeinschaft mit dem Betriebsleiter festzusetzen;
- bei Beschwerden über die Beschäftigung und Behandlung der Lehrlinge mitzuentcheiden;
- bei vorhandenen Mängeln in der Unfallverhütung und den gesundheitlichen Einrichtungen des Betriebes einzugreifen.
- Zur Schlichtung von Streitigkeiten jeder Art im Betrieb ist zuerst der Betriebsrat anzurufen.

8. Der Betriebsrat ist berechtigt, die Arbeiterschaft des Betriebes zu Versammlungen einzuberufen, die sowohl innerhalb wie außerhalb des Betriebes stattfinden können. Während der Arbeitszeit dürfen Betriebsversammlungen nur in dringenden Fällen und nicht ohne Vorwissen des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters stattfinden. In Versammlungen, die im Betrieb stattfinden, kann der Arbeitgeber in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.

9. An den Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat können Vertreter der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen. Sie dürfen weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern des Betriebes zurückgewiesen werden.

Arbeitskleidung steuerfrei, Gewerkschaftsbeiträge nicht.

Die Generalkommission richtete am 8. März an das Preussische Finanzministerium das Ersuchen, die Steuerbehörden anzuweisen, daß von dem zu veranlagenden Einkommen der Arbeiter Abzüge in Höhe der Ausgaben für Arbeitsbekleidung und für Gewerkschaftsbeiträge zulässig sind. Der Finanzminister hat auf die Eingabe unter dem 19. März folgenden Bescheid erteilt:

„Die Mehrkosten, d. h. die über den persönlichen außerberuflichen Bedarf hinausgehenden Kosten, die den Arbeitern mit Rücksicht auf ihre besondere berufliche Tätigkeit für Arbeitsbekleidung erwachsen, sind als „Werbungskosten“ nach § 8 I des Einkommensteuergesetzes vom Roh-einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung abzugsfähig. Die Steuerbehörden sind seitens des Finanzministers mehrfach auf angemessene Berücksichtigung dieser Abzüge hingewiesen worden, und ich darf annehmen, daß im allgemeinen hiernach verfahren wird. Sollten in Einzelfällen trotzdem für berechtigt erachtete derartige Abzüge von den Steuerbehörden nicht zugelassen werden, so steht es den Steuerpflichtigen frei, mittels der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung anzugreifen.“

Falls in irgend einem Veranlagungsbezirke der Abzug für Arbeitsbekleidung allgemein verweigert sein sollte, wäre mir Mitteilung hierüber erwünscht.

Nach der geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsge-

